

## 1.1

Lehrpersonalzuschuss für kommunale Schulen

Nach Art. 18 BaySchFG gewährt der Staat kommunalen Trägern zum Lehrpersonalaufwand der nachstehend genannten beruflichen Schulen einen Lehrpersonalzuschuss:

Berufsschulen

Berufsfachschulen

Wirtschaftsschulen

Fachschulen

Fachoberschulen

Berufsoberschulen

Fachakademien

Für eine Berufsfachschule wird ein Zuschuss nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 4 BaySchFG, für eine Fachschule nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 5 BaySchFG gewährt.